

LANDRATSAMT ANSBACH

SG 42 – Immissionsschutzrecht



170-21/2021-06 SG 42 Ka

Ansbach, 09.07.2021

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Chemikalienlager: Sigma Aldrich Chemie GmbH, Kappelweg 1, 91625 Schnelldorf
Standort: Flur Nr. 1097, Gemarkung Oberampfrach, Gemeinde Schnelldorf

Die Firma Sigma Aldrich Chemie GmbH, Riedstraße 2, 89555 Steinheim, hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet eine Erweiterung und Änderung der bestehenden Lageranlage zur passiven Lagerung von Stoffen und Gemischen der Lagerklasse 4.1A nach der TRGS 510 mit einer zusätzlichen Gesamtkapazität von ca. 3,5 t. Die Stoffmenge gem. der Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV i. V. m. Nr. 29 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV erhöht sich auf insgesamt 244 t. Die Stoffmenge gem. der Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV erhöht sich auf eine Gesamtmenge von 436,5 t.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Die hier beantragte Änderung der Lageranlage dient zur passiven Lagerung von bereits abgefüllten Gebinden. Es finden in den hier beantragten Bereichen keine Um- und Abfüllvorgänge statt. Unter Berücksichtigung entsprechender Vorkehrungen zum Stand der Lagertechnik, hier vor allem die speziellen Anforderungen einzelner Stoffe an ihre Lagerbedingungen wie z.B. der Temperatur, sind bezgl. der Luftreinhaltung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die im Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schnelldorf festgelegten Emissionskontingente L_{EK} werden durch die Änderung der Lageranlage für die Immissionsorte im Dorf- Mischgebiet auch weiterhin unterschritten. Für unmittelbar angrenzende Immissionsorte westlich des Werkgeländes im Industriegebiet wird auch der zur Berücksichtigung der Vorbelastung angesetzter schärferer Richtwert von 64 dB(A) ausreichend unterschritten.

Es ist folglich durch die hier angezeigte Änderung der Lageranlage auch in Zukunft mit keinen unzulässigen Lärmbelastungen zu rechnen. Entsprechende Auflagen zum Lärmschutz, basierend auf dem Lärmschutzgutachten der Firma Genest Nr. 320J7 G2 Rev.2 vom 16.10.2019, sind im Bescheid AZ 170-21/2019-14 SG 42 Rü fixiert.

Geruchsbelastungen sind bedingt durch die geschlossene Lagerung und die Eigenschaften der Stoffe nicht vorhanden.

Umweltgefahren durch austretende Chemikalien sind bei sach- und fachgerechtem Betrieb der Anlage nicht zu befürchten. Laut Antragsunterlagen werden die festen und flüssigen Gefahr- und Nichtgefahrstoffe sowie deren Gemische in ortsbeweglichen und für die Stoffe geeigneten Gebinden und Behältern gelagert. Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen sind in einem Konzept zur Verhinderung von Störfällen fixiert, welches in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird.

Die Anlage unterliegt dem Betriebsbereich der oberen Klasse und wird im Zuge der Störfallinspektion jährlich durch die Behörde regelmäßig Vor-Ort kontrolliert.

Staubemissionen sind durch die passive Lagerung in geschlossenen Gebinden nicht zu erwarten. Lichtemissionen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine besondere Berücksichtigung für ein Gebiet nach Ziffer 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG liegt nicht vor. Der Bauort befindet sich nicht in einem Gebiet in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten wären.

Das Vorhaben befindet in einem Bebauungsplangebiet (BBPl. Nr. 5, Industriegebiet Schnelldorf Süd) und im Naturpark Frankenhöhe (NP-00013, Frankenhöhe). Es bestehen keine Einwände gegen das vorbenannte Vorhaben. Der Standort des Vorhabens befindet sich zwar in einem gemäß Nr. 2.3. der Anlage 3 (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) genannten Gebiet, jedoch wurde ein Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Nach Einschätzung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sind durch das Vorhaben bei der Betrachtung des Prüfkriteriums Nr. 2.3.8 in Anlage 3 der UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge besonders zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplangebietes. Es beachtet die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigten Minimierungsmaßnahmen der Auswirkungen auf Natur und Landschaft, sowie auf die Erholungseignung, welche sich durch die Größe und Ausgestaltung des im Gewerbegebiet zulässigen Vorhabens ergeben. Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild wurden bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Wirkungen des Vorhabens oder ein Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, die sich auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere der Fläche, des Bodens, Wassers oder auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auswirken, sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu erwarten. Gebiete nach Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen. Auswirkungen in solche außerhalb des Gewerbegebietes hinein sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Telefon 0981 468-0, eingeholt werden.

Ansbach, den 09.07.2021
Landratsamt Ansbach

gez.

Kammerbauer